



1. Cottbuser Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V.
Michael Serner
Sachsendorfer Straße 10
03046 Cottbus

Gmund, 05.07.2012 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen "Cottbus-Nord", 03044 Cottbus**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des 1. Cottbuser Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V. vom 24.06.2012 die Außenstart- und -landeurlaubnis „Cottbus-Nord“ des DHV vom 19.02.2004 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Cottbus-Nord“ des DHV vom 24.06.2004 wird hinsichtlich der Ausklinkhöhe erweitert.
2. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 760 m über Grund.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen. Die Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.

Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Cottbus-Nord“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 19.02.2004 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 29.06.2012 beantragte der 1. Cottbuser Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V. die Aufhebung der Ausklinkhöhe von 150m GND während der Woche. Das Luftwaffenamt Köln stimmte der Erhöhung der Ausklinkhöhe am 05.07.2012 zu.

Dem Antrag konnte somit entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb